

gan sowie dem zuständigen Staatsanwalt zu übersenden. Das Organ, an dessen Tätigkeit Kritik geübt wurde, hat innerhalb von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen. \*

(4) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hat der Staatsanwalt bei Gesetzesverletzungen Protest (§ 31 Staatsanwaltschaftsgesetz) einzulegen.

**1.1. Pflicht der Organe der Strafrechtspflege** ist es, die zuständigen Leiter, Vorstände und Leitungen (vgl. Art. 3 StGB) und die Kollektive in geeigneter Weise zu veranlassen, daß sie ihrer Verantwortung für die Beseitigung festgestellter Ursachen und Bedingungen von Straftaten und für die Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Sicherheit, Ordnung und Disziplin gerecht werden.

**1.2. Geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Ur-**  
- **Sachen und Bedingungen von Straftaten** sind u. a. Maßnahmen zur Präzisierung der Rechte und Pflichten der Werkstätigen im Arbeitsprozeß, zur Effektivierung der Finanz-, Kassen- und Materialkontrolle, zur Verbesserung der Kaderarbeit, zur Qualifizierung der Werkstätigen, zur Objektsicherung. Festlegung und Durchsetzung der Maßnahmen obliegen dem zuständigen Leiter, Vorstand oder der zuständigen Leitung.

**1.3. Hinweise und Empfehlungen der Organe der Strafrechtspflege** an die Leiter, Vorstände und Leitungen sowie an Kollektive der Werkstätigen sollen ihnen helfen, ihrer Verantwortung für die Durchsetzung und Festigung der Gesetzlichkeit, Sicherheit, Ordnung und Disziplin gerecht zu werden. Sie können schriftlich oder mündlich gegeben werden. Wenn es erforderlich erscheint, kann der übergeordnete Leiter bzw. die übergeordnete Leitung informiert werden. Die Hinweise sollen, ausgehend von den im Strafverfahren getroffenen Feststellungen, Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel empfehlen, soweit dies aus der Sicht des Organs der Strafrechtspflege möglich ist. Hinweise und Empfehlungen bilden so oft eine Einheit.

**2.1. Die Gerichtskritik** (vgl. auch § 19 GVG) soll gewährleisten, daß die bei der Durchführung des Verfahrens festgestellten Gesetzesverletzungen der genannten Organe, Einrichtungen und Organisationen und andere Ursachen und Bedingungen von Straftaten in deren Verantwortungsbereich beseitigt werden. Grundlage der Gerichtskritik sind die bei der Sachaufklärung getroffenen Feststellungen der Organe der Strafrechtspflege. Gerichtskritik zu üben ist Pflicht des Gerichts, unabhängig davon, ob es für

die Durchführung des Verfahrens in diesem Stadium verantwortlich ist oder nur eine bestimmte Entscheidung in diesem Verfahren zu treffen hatte. Gerichtskritik ist nicht zu üben, wenn die Gründe der Kritik nicht mehr bestehen oder der Staatsanwalt insoweit Protest eingelegt oder andere geeignete Maßnahmen gem. § 31 StAG eingeleitet hat. Der Staatsanwalt hat seine Maßnahmen gem. § 155 Abs. 2 aktenkundig zu machen.

**2.2. Der Kritikbeschuß** - wie auch Hinweise und Empfehlungen des Gerichts — ist keine rechtsprechende Entscheidung (vgl. auch Müller/Lischke, NJ, 1976/20, S. 613 ff.). Einer Anhörung der Beteiligten, wie sie gem. § 177 in anderen Fällen notwendig ist, bedarf es nicht. Das Gericht entscheidet nicht mit rechtsverbindlicher Wirkung darüber, daß Gesetzesverletzungen oder andere Straftaten verursachende oder begünstigende Umstände vorliegen. Ein Gerichtskritikbeschuß unterliegt nicht der Rechtskraft (vgl. Anm. 1.4. zu § 14), gegen ihn ist kein Rechtsmittel und keine Kassation zulässig. Das Gericht kann den Beschuß nicht selbst durchsetzen. Erweist sich eine Gerichtskritik als unbegründet, beispielsweise im Ergebnis der begründeten Stellungnahme des Kritisierten, hat das Gericht seinen Beschuß aufzuheben und den Adressaten sowie alle anderen, die den Kritikbeschuß zur Kenntnis erhalten haben, davon zu unterrichten.

**2.3. Gesetzesverletzungen** als Gegenstand der Gerichtskritik können Verstöße gegen Gesetze der Volkskammer, Beschlüsse des Staatsrates und des Verteidigungsrates, Verordnungen des Ministerrates, Anordnungen von Ministern und andere Normativekte, beispielsweise auch normative Beschlüsse örtlicher Volksvertretungen, sein. Verletzungen innerbetrieblicher Anweisungen werden damit nicht erfaßt, können aber auf Ursachen und Bedingungen für Straftaten (vgl. Anm. 2.2. zu § 101) hindeuten, deren Beseitigung im Kritikbeschuß verlangt werden muß.

**3. Die Beachtung der Gerichtskritik** haben das erlassende Gericht und das übergeordnete Organ des Adressaten zu kontrollieren. Die wichtigste Form